

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 24. Februar 2020.

* * *

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Text der Verbandssatzung nur die männliche Form der Personen, Amts- und Dienstbezeichnungen verwendet. Es ist jedoch stets die weibliche und die männliche Form gemeint.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zweckverbandes (Verbandsmitglieder) sind

- a) der Landkreis Kitzingen
- b) der Landkreis Würzburg
- c) die Stadt Würzburg

(2) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten. Der Beschluss über den Beitritt bedarf einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

(3) Vor Ablauf von 15 Jahren ab Beitritt kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Es bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(5) Die näheren, von der Versammlung zu beschließenden Bedingungen für die Genehmigung des Austritts sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied soll im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für das Ausscheiden infolge Kündigung aus wichtigem Grund (Abs. 4) sowie für den Ausschluss (Art. 44 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 3 a Ziele

(1) Der Zweckverband nimmt seine Aufgaben wahr im Sinne der Zweckbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.¹ Klimaschutz, Energieeffizienz und die Prinzipien der Nachhaltigkeit werden danach als Aspekte der Kreislaufwirtschaft begriffen und beachtet.

(2) Der Zweckverband strebt durch umfassende Zusammenarbeit mit und zwischen den Verbandsmitgliedern und weiteren vertraglich mit dem Zweckverband verbundenen Körperschaften („öffentlich rechtliche Partner“), eine wirksame, nachhaltige Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft im Wirkungsbereich der jeweiligen Beteiligten an.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abfälle, deren Verbrennung technisch möglich ist, aus Gründen des Umweltschutzes nicht ausgeschlossen ist und die nicht einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, energetisch zu verwerten bzw. zu beseitigen und hierzu das Müllheizkraftwerk einschließlich der notwendigen Reststoff- und Notdeponien zu planen, zu errichten, zu betreiben und im Bedarfsfall zu erweitern.

(2) Der Zweckverband übernimmt auch die den Verbandsmitgliedern nach dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung für mineralische Abfälle der Deponieklassen I und II, ausgenommen die hierzu erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Einsammelns und Beförderns.

Dabei übernimmt der Zweckverband die Beseitigung von nicht verwertbaren und nicht verbrennbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, für die die Verbandsmitglieder entsorgungspflichtig sind. Die Erfüllung der Aufgabe in Abs. 1 darf dadurch nicht gefährdet werden. Der Zweckverband kann seiner Entsorgungspflicht auch durch Vereinbarungen mit Dritten nachkommen.

(3) Der Zweckverband ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, im Einzelfall auch für Dritte die Müllverbrennung zu übernehmen und die Deponie für die Ablagerung von Abfällen zur Verfügung zu stellen, soweit die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht gefährdet wird.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben hat der Zweckverband das Recht durch Vorsortierung und durch Beteiligung an Gesellschaften, die Vorsortierung und Verwertung zum Gegenstand haben, sicherzustellen, dass möglichst keine stofflich verwertbaren Stoffe der Verbrennung und Deponierung zugeführt werden.

(5) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören nicht das Einsammeln und das Anliefern des Müllaufkommens. Der Zweckverband unterstützt jedoch die Verbandsmitglieder bei der Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur kooperativen, wirksamen und nachhaltigen Ausgestaltung der Kreislaufwirtschaft in finanzieller, verwaltungsmäßiger und koordinierender Hinsicht.

(6) Der Zweckverband hat nicht das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen in Bezug auf die Gebührenerhebung zu erlassen.

§ 5 Betriebsführung

Die Entscheidung darüber, ob ein Betriebsführungsvertrag abgeschlossen wird oder die Geschäfts- und Betriebsführung durch eigenes Personal erfolgt, bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten.

§ 6 Anlieferungspflicht der Verbandsmitglieder

(1) Alle Verbandsmitglieder tragen Sorge dafür, dass die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 den verbandseigenen Beseitigungsanlagen zugeführt werden, soweit sie nicht stofflich verwertet werden.

(2) Von der Anlieferungspflicht zur Deponie Hopferstadt nach § 4 Abs. 2 können die Verbandsmitglieder generell und im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn und soweit eine gleichwertige Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 8 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Kitzingen und Würzburg, der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Würzburg sowie die weiteren Verbandsräte. Die Landkreise Kitzingen und Würzburg entsenden je drei, die Stadt Würzburg entsendet sieben weitere Verbandsräte.

(3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Vertreter des

Oberbürgermeisters und der Landräte sind deren jeweilige Stellvertreter nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen; sie können nicht Verbandsräte sein.

Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. der Landräte können auch andere Personen als deren Vertreter bestellt werden.

(4) Die zu bestellenden Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden jeweils unverzüglich schriftlich zu benennen.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

(6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Solange ein neues Verbandsmitglied keine weiteren Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Verbandsräte des jeweiligen Verbandsmitgliedes aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden mit schriftlicher Einladung einberufen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder von mindestens einem Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt wird. In der Anordnung bzw. im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umwelt sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der Geschäftsleiter, der technische und der kaufmännische Betriebsleiter des Zweckverbandes, die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und ein von jedem Verbandsmitglied benannter Fachmann haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten, enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach KommZG, nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
9. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Benutzungs-, Geschäfts- und Betriebsordnung sowie den Abschluss von Strom- und Wärmebezugsverträgen,

12. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsleiters sowie des technischen und kaufmännischen Betriebsleiters und die mit ihnen abzuschließenden Verträge sowie die Regelungen nach der Nebentätigkeitsverordnung.

Die Beschlüsse über die in den Nummern 2 und 12 genannten Gegenstände bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) Die Verbandsversammlung ist weiterhin zuständig für die Beschlussfassung über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000 € mit sich bringen, mit Ausnahme der Verträge zur Annahme von Abfällen zur energetischen Verwertung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz,
2. die Erhebung von Investitionskostenumlagen,
3. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommzG) und erhalten eine angemessene Entschädigung soweit sie nicht als Verbandsräte kraft Amtes nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen haben.

(2) Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung in einer separaten Entschädigungssatzung fest.

§ 14

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitz wechselt im zweijährigen Turnus zwischen den Verbandsräten kraft Amtes, in der Reihenfolge Oberbürgermeister der Stadt Würzburg, Landrat des Landkreises Würzburg, Landrat des Landkreises Kitzingen. Stellvertreter ist jeweils der turnusmäßig im Vorsitz folgende Verbandsrat kraft Amtes, zweiter Stellvertreter der danach folgende Verbandsrat kraft Amtes.

(2) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch das Amt im Zweckverband. Sie üben jedoch das Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 16 Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die weiteren Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten und Arbeitgeber von Beschäftigten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung kann zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden einen Geschäftsleiter und falls kein Betriebsführungsvertrag abgeschlossen wird, einen technischen und einen kaufmännischen Betriebsleiter bestellen. Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäfts- und Betriebsordnung und aus dem jeweiligen Dienstvertrag sowie aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden einschließlich der Eigenbetriebsverordnung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltsführung erfolgt in entsprechender Anwendung der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) Doppik.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) In jedem Wirtschaftsjahr wird zum 30.06. und 31.12. ein Zwischenbericht für die Verbandsmitglieder erstellt. Die Erstellung des Zwischenberichtes zum 31.12. kann gemeinsam mit dem jährlichen Lagebericht erfolgen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1 Mio. €.

§ 19 Haushaltssatzung – Wirtschaftsplan

- (1) Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes sind den Verbandsmitgliedern 4 Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung zu beschließen und mit den Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 20 Deckung der Investitionskosten

(1) Die Kosten für die erforderlichen Planungsmaßnahmen und die Errichtung des Müllheizkraftwerkes nebst Nebenanlagen einschließlich der Reststoffdeponie Hopferstadt werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse, Darlehen oder die Einlage gemäß § 23 Abs. 1 an den Zweckverband gedeckt werden, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskostenumlage). Die Höhe dieser Umlage bemisst sich vorbehaltlich des Abs. 2 nach dem Verhältnis des Durchschnitts der von den Verbandsmitgliedern in den letzten zehn Jahren angelieferten Hausmüllmengen.

(2) Später hinzutretende Mitglieder haben einen einmaligen Beitrag zu leisten. Dieser bemisst sich nach der Höhe der Umlage, die das neu eintretende Mitglied seit Gründung des Zweckverbandes gemäß Abs. (1) zu entrichten gehabt hätte. Der durch die Neuberechnung den bisherigen Verbandsmitgliedern zukommende Betrag wird diesen nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung erstattet. Das gleiche gilt entsprechend, wenn sich das Einzugsgebiet eines Mitgliedes vergrößert.

(3) Die Kosten für Ersatz- und Neuinvestitionen einschließlich der Erweiterungen werden vom Zweckverband aus öffentlichen Zuschüssen, Darlehen oder sonstigen Einnahmen finanziert. Die Erhebung von Investitionskostenumlagen bleibt vorbehalten, wenn die Finanzierung nicht auf andere Weise möglich ist oder Darlehensaufnahmen wirtschaftlich unzweckmäßig wären.

Die Höhe der Anteile bemisst sich wie Abs. 1.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Durchschnitts, der von den Verbandsmitgliedern in den letzten zehn Jahren angelieferten Hausmüllmengen berechnet.

§ 21 Deckung der Betriebskosten

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten oder sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Betriebskostenumlage bemisst sich nach dem Verhältnis der tatsächlichen beim Müllheizkraftwerk angelieferten Abfallmengen nach Gewichtstonnen aus dem jeweiligen Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder. Maßgeblich sind jeweils die Abfallmengen des Vorjahres.

§ 22 Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlagebeiträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.

(2) Sind die Umlagen nach § 20 und § 21 zum Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge bis zur Höhe der Umlagen des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben. Sie sind nach Festsetzung der Umlage auf diese anzurechnen.

§ 23 Einlagen der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten. Sie beträgt für die Stadt Würzburg 160.000 DM (81.806,70 €) und für die Landkreise Kitzingen und Würzburg je 80.000 DM (40.903,35 €).

(2) Die Einlage wird mit der Entstehung des Zweckverbandes, in sonstigen Fällen mit dem Beitritt eines Mitgliedes fällig.

§ 24 Kassenverwaltung, Verwaltung

(1) Die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes bestimmen sich nach näherer Maßgabe des Art. 36 Abs. 4 KommZG und der Geschäftsordnung.

§ 25 Jahresabschluss-Prüfung

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat nach § 25 EBV zu erfolgen.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(3) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein.

(4) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses wird innerhalb von 12 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Würzburg legt dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Rechnungsprüfung einen Prüfbericht zum jeweiligen Jahresabschluss vor, den es unter Beteiligung der Rechnungsprüfungsämter der übrigen Mitglieder erstellt. Für die Inanspruchnahme der Rechnungsprüfungsämter wird eine entsprechende Entschädigung gewährt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestellt je einen Verbandsrat aus jeder Mitgliedskörperschaft und bestimmt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden.

(6) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(7) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes, Satzungsänderungen und der Jahresabschluss, sowie der Beteiligungsbericht werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gegeben.

§ 27

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde Schlichtung von Streitsachen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis soll die Regierung von Unterfranken zur Schlichtung angerufen werden.

§ 28

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu geben.

(2) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 2 KommZG im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Jedes Verbandsmitglied, zunächst die Stadt Würzburg, dann der Landkreis Würzburg und der Landkreis Kitzingen sowie weitere Mitglieder in der Reihenfolge ihres Beitritts, hat im Übrigen das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gilt für die Übernahme und Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger Abschnitt 3 des Beamtenstatusgesetzes.

§ 29

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 31.01.2020

gez.

Tamara Bischof, Landrätin
Verbandsvorsitzende